

Herrn Präsident des Bundesrates  
Günter Kovacs  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
E-Mail: [bundesratskanzlei@parlament.gv.at](mailto:bundesratskanzlei@parlament.gv.at)

Zahl: LTD-33.02-215  
Bregenz, am 01.03.2023

Betreff: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung), COM(2022) 541 final;  
Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung  
Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

gerne informiere ich Sie darüber, dass der Europaausschuss im Namen des Vorarlberger Landtags den im Betreff angeführten Richtlinienvorschlag in seiner Sitzung am 1.3.2023 einer Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen und folgenden Beschluss gefasst hat:

*„Es wird festgestellt, dass der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG zur Behandlung von kommunalem Abwasser, KOM(2022) 541, folgenden, nachstehenden Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken begegnet:*

1. *Artikel 4 Abs. 3, der die Festlegung der Mindestanforderungen an die individuellen Systeme sowie an die regelmäßigen Inspektionen mittels delegiertem Rechtsakts vorsieht, widerspricht dem AEUV.*
2. *Artikel 19, welcher die Errichtung sanitärer Einrichtung im öffentlichen Raum vorsieht, und Artikel 22 Abs. 1 lit. j mit Informationspflichten über den Zugang zur Sanitärversorgung im öffentlichen Raum widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip.*
3. *Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widersprechen:*
  - *Artikel 4 Abs. 2, insoweit er für individuelle Systeme das Niveau der dritten Behandlungsstufe festlegt.*
  - *Artikel 5 Abs. 1, 2 und 3, insoweit diese für die Erstellung von integrierten Abwassermanagementplänen zu kurze Fristen vorgeben (nämlich bis 2030 für Siedlungsgebiete)*

*te mit mehr als 100.000 EW und bis 2035 für solche ab 10.000 EW) und Artikel 5 Abs. 6, welcher die Bereitstellung von Methoden für Maßnahmen gegen Regenüberlauf und für die Bestimmung von alternativen Indikatoren an die Kommission mittels Durchführungsrechtsakt überträgt.*

- Artikel 7 bzw. Anhang I, insoweit eine Verschärfung der dritten Behandlungsstufe bei Stickstoff mit einem Reduktionswert von 85 % vorgesehen ist.*
- Artikel 8, insoweit die vierte Behandlungsstufe ohne Bedachtnahme auf die tatsächlichen Konzentrationen von Mikroschadstoffen in den empfangenden Gewässern eingeführt werden soll bzw. hinsichtlich des festgelegten Zeitplans sowie der vorgesehenen Untersuchungshäufigkeiten.*
- Artikel 11, mit welchem die Verpflichtung eingeführt wird, auf nationaler Ebene bei allen Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 10.000 EW Energieneutralität bis Ende 2024 zu erreichen; wobei auch die dafür vorgesehenen Fristen zu kurz sind.*
- Artikel 14 Abs. 1, welcher eine Bewilligungspflicht für alle Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in eine Kanalisation vorsieht und Artikel 14 Abs. 3, der eine Überprüfung der Einleitungsbescheide alle sechs Jahre – somit innert zu kurzer Frist – festlegt.*
- Artikel 18, welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet, die durch die Einleitung von kommunalem Abwasser entstehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu bewerten.*
- Artikel 20 Abs. 2, insoweit dieser die Festlegung von Mindestquoten für die Wiederverwendung und das Recycling von Stickstoff vorsieht.*
- Artikel 21 Abs. 2, der die Überwachung von Konzentrationen und Frachten aus Mischwasserüberläufen und Regenwassereinleitungen für Gemeinden mit mehr als 10.000 EW vorsieht und Art. 21. Abs. 3 lit. a und lit. b, die ein regelmäßiges Monitoring von rund 170 Parametern für jede Abwasserreinigungsanlage mit mehr als 10.000 EW vorsehen.*
- Artikel 22 Abs. 1 lit. i, insoweit dieser ein Abwassermonitoring vorsieht, welches über die sechs Leitsubstanzen der vierten Behandlungsstufe hinausgeht.*
- Artikel 26, der Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit kommunaler Abwasserbehandlung bzw. diesbezüglicher Grenzwertüberschreitungen vorsieht; insbesondere die in Art. 26 Abs. 4 vorgesehene Beweislastumkehr.*
- Anhang I Teil D Nummer 3, der eine Verpflichtung zur täglichen Probenahme für die Untersuchung aller Parameter der Zweit- bzw. Drittbehandlung für Abwasserreinigungsanlagen mit einer Größe von 100.000 EW vorsieht.“*

Diesen Beschluss bringe ich Ihnen gemäß Art. 23g B-VG i.V.m. Art. 55 der Landesverfassung über die Mitwirkung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis.

Der angeschlossene Aktenvermerk enthält das Ergebnis der durchgeführten Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Freundliche Grüße  
Harald Sonderegger

**Nachrichtlich an:**

1. Frau Bundesrätin Christine Schwarz-Fuchs  
E-Mail: christine@schwarz-fuchs.at
2. Frau Bundesrätin Heike Eder  
E-Mail: info@heike-eder.at
3. Herrn Bundesrat Adi Gross  
E-Mail: adi.gross@gruene.at
4. Landtag Steiermark  
Landhaus  
8011 Graz  
E-Mail: direktion@landtag.steiermark.at
5. Tiroler Landtag  
Landhaus  
6020 Innsbruck  
E-Mail: landtag.direktion@tirol.gv.at
6. Salzburger Landtag  
Chiemseehof  
5010 Salzburg  
E-Mail: landtag@salzburg.gv.at
7. Niederösterreichischer Landtag  
Landhausplatz 1  
Haus 1a  
3109 St. Pölten  
E-Mail: post.landtagsdirektion@noel.gv.at
8. Oberösterreichischer Landtag  
Landhaus  
4010 Linz  
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at
9. Kärntner Landtag  
Landhaus  
9020 Klagenfurt  
E-Mail: post.landtagsamt@ktn.gv.at

10. Burgenländischer Landtag  
Burgenländischer Landtag  
Landhaus  
7000 Eisenstadt  
E-Mail: post@bgld-landtag.at
11. Wiener Landtag  
Rathaus  
1082 Wien  
E-Mail: guenther.smutny@wien.gv.at
12. Verbindungsstelle der Bundesländer  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien  
E-Mail: vst@vst.gv.at
13. Frau Präsidentin des Bayrischen Landtages  
Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81675 München  
E-Mail: ilse.aigner@bayern.landtag.de
14. Frau Landtagspräsidentin  
Muhterem Aras  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart  
E-Mail: muhterem.aras@gruene.landtag-bw.de
15. Frau Bundesratsdirektorin  
Dr. Susanne Bachmann  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
E-Mail: susanne.bachmann@parlament.gv.at
16. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Büro Landesamtsdirektor (LAD)  
Intern
17. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE)  
Intern

18. VP-Klub  
E-Mail: [landtagsklub@volkspartei.at](mailto:landtagsklub@volkspartei.at)
19. Landtagsklub Die Grünen  
6900 Bregenz  
E-Mail: [landtagsklub.vbg@gruene.at](mailto:landtagsklub.vbg@gruene.at)
20. Freiheitlicher Landtagsklub  
E-Mail: [landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)
21. SPÖ-Landtagsklub  
6900 Bregenz  
E-Mail: [landtagsclub.vorarlberg@spoe.at](mailto:landtagsclub.vorarlberg@spoe.at)
22. NEOS Landtagsklub  
E-Mail: [landtag.vorarlberg@neos.eu](mailto:landtag.vorarlberg@neos.eu)

Nachrichtlich mit gesondertem Mail an:

AdR-Netzwerk (per E-Mail)